

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 88/2024
ausgegeben am: 18. Dezember 2024

Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung
(Abfallgebührenordnung) vom 05.09.2011,
zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10. 2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S.133), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207), am 09.12.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	104,70
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	130,87
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	157,04
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	327,17
1.100 l Restabfall	392,60
4.000 l Restabfall	654,34
6.000 l Restabfall	719,77

- (2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,43
80 l Bioabfall	1,99
120 l Restabfall	5,15
120 l Bioabfall	2,99
240 l Restabfall	10,30
240 l Bioabfall	5,98
770 l Restabfall	33,05
1.100 l Restabfall	47,29
4.000 l Restabfall	171,72
6.000 l Restabfall	257,58

- (3) § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	47,66
120 l	47,66
240 l	47,66
770 l	198,68
1.100 l	198,68
4.000 l	331,14
6.000 l	331,14

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	23,83	29,34
120 l	23,83	29,34
240 l	23,83	29,34
770 l	99,33	
1.100 l	99,33	
4.000 l	165,27	
6.000 l	165,27	

zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	95,33
770 l	397,16
1.100 l	397,16
4.000 l	662,28
6.000 l	662,28

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	142,88
770 l	596,03
1.100 l	596,03
4.000 l	993,39
6.000 l	993,39

(4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,70 EUR,
für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 7,70 EUR.

§ 2

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 4,00 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 29,70 EUR
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 42,40 EUR
- Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m³-Abfallgroßraumbehältern 72,80 EUR
- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen
 - a) für die ersten angefangenen 0,25 m³ 93,00 EUR
 - b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m³ 46,50 EUR

§ 3

In § 8 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück 4,00 EUR

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 11.12.2024
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

**Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des
Krematoriums auf dem Hauptfriedhof**

- I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
- II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen, in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.
- III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
- IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs. 5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
- V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 06.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 71 vom 01.12.2023

Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

1. Einäscherung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	345,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	172,00 EUR
1.3 Gebeine	172,00 EUR
2. Urnenversand	
2.1 im Inland	100,00 EUR
3. Aschekapsel	20,00 EUR
4. Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz von 64,71 EUR.	
5. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen nach der Einäscherung: pro Tag	3,00 EUR

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsbührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein
Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 S. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024 (BGBl. I S. 266) folgende Gebührenordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensatz

1. Die Parkgebühr beträgt im Stadtgebiet je angefangene 20 Minuten 1,00 €.
2. Ein Tagesticket zu 10,50 € wird stadtweit auf allen bewirtschafteten Flächen eingeführt. Die Parkdauer in Bewohnerparkzonen ist von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
3. Die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.
4. Entgegen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erfolgt bei Nutzung des sog. „Smart-Parking“ in den jeweiligen Tarifzonen eine minutengenaue Abrechnung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 23.12.2022 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Die vorstehende Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung " Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein" im Amtsblatt 86/2024 vom 13. Dezember 2024.

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bildung eines Beirats Migration und Integration vom
23.07.2009**

Aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Bildung eines Beirats Migration und Integration:

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Ist ein landeseinheitlicher Wahltermin vorgeschlagen worden, hat die Wahl an diesem Tag zu erfolgen, sofern nicht dringende Gründe dagegensprechen. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.“

§ 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1) Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben
2. alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - b) nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz erfüllen.“

2) Wählbar sind alle Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 3

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wahlorgane

- 1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Ludwigshafen am Rhein nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Bediensteten der Stadt Ludwigshafen am Rhein beauftragen.
- 2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Dabei berücksichtigt er die in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenen Nationalitäten angemessen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- 3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.“

§ 4

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigungen

- 1) Der Wahlleiter veranlasst für das Wahlgebiet – ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk – die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- 2) Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen. Die unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Personen werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum fünften Tage vor der Wahl, 12 Uhr schriftlich zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. § 11a KWO gilt entsprechend. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GemO fortzuschreiben und am fünften Tag vor der Wahl, 12 Uhr abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.
- 3) Wird die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat sie an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.
- 4) Wird die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 2) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl bis zum fünften Tag vor der Wahl, 12 Uhr vor dem festgelegten Wahltermin zu erteilen.

- 5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der (beantragte) Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum dritten Tag vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.“

§ 5

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein einzureichen sind.
- 2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale (Beruf oder Stand oder Alter) zu benennen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind.
- 3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.
- 4) Die eingereichten Wahlvorschläge sind mit 40 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zu versehen, sofern die Partei, Wählervereinigung, Verein oder Einzelbewerber weder im Landtag noch im Stadtrat bzw. dem Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertreten ist. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.
- 5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer bekannt:
 1. Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber, die im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmenzahl
 2. sonstige Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.“

§ 6

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Durchführung der Wahl

- 1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Des Weiteren bestimmt er die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Wird die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss auch, wann am eigentlichen Tag der Wahl mit der Auszählung begonnen wird und somit auch darüber, bis wann die Wahlbriefe (Briefwahlunterlagen) spätestens bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein eingehen müssen. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

- 2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO), ist dies spätestens am 34. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.“

§ 7

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Teilnahme an der Wahl

An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler hat seine Identität nachzuweisen. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen.“

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und § 13 Abs. 3 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Satzung zur Verschonung von Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

§ 1 – Verschonungsregelung Sanierung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG und § 13 Abs. 3 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen wird festgelegt, dass die in dieser Satzung näher bezeichneten Grundstücke in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, vorbehaltlich des § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung über die wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Stadt Ludwigshafen, bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Dauer von bis zu 15 Jahren nicht berücksichtigt werden und damit nicht beitragspflichtig sind.
- (2) Die Verschonung beginnt jeweils in dem Jahr, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden sind.
- (3) Die Dauer der Verschonung richtet sich nach der vom Gutachterausschuss für den Bereich der

Stadt Ludwigshafen im jeweiligen zonalen Gutachten ermittelten durchschnittlichen Bodenwertsteigerung der Sanierungszone, in welcher das jeweilige Grundstück liegt und welche dann durch den Sanierungsausgleichsbetrag abgegolten worden ist.

§ 2 - Verschonungsgebiete und Dauer der Verschonung

(1) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Mundenheim wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft, werden folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
8,00 Euro bis 13,00 Euro	3 Jahre
13,01 Euro bis 18,00 Euro	5 Jahre
18,01 Euro bis 23,00 Euro	7 Jahre
23,01 Euro bis 28,00 Euro	9 Jahre
28,01 Euro bis 33,00 Euro	11 Jahre
33,01 Euro bis 38,00 Euro	13 Jahre
mehr als 38,00 Euro	15 Jahre

(2) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Oggersheim wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft wird, folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
8,00 Euro bis 14,00 Euro	3 Jahre
14,01 Euro bis 20,00 Euro	5 Jahre
20,01 Euro bis 26,00 Euro	7 Jahre
26,01 Euro bis 32,00 Euro	9 Jahre
32,01 Euro bis 38,00 Euro	11 Jahre
38,01 Euro bis 44,00 Euro	13 Jahre
mehr als 44,00 Euro	15 Jahre

(3) Für die Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet Hemshof wird für die sanierungsbedingte Wertsteigerung und unter Berücksichtigung der Investitionen an Erschließungsanlagen, welche durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages abgeschöpft wird, folgende Verschonung gewährt:

Zonale Bodenwertsteigerung/qm Grundstücksfläche	Dauer der Verschonung
10,00 Euro bis 16,00 Euro	3 Jahre
16,01 Euro bis 22,00 Euro	5 Jahre
22,01 Euro bis 28,00 Euro	7 Jahre
28,01 Euro bis 34,00 Euro	9 Jahre
34,01 Euro bis 40,00 Euro	11 Jahre
40,01 Euro bis 46,00 Euro	13 Jahre

mehr als 46,00 Euro

15 Jahre

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Die vorstehende Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung "Satzung" im Amtsblatt 86/2024 vom 13. Dezember 2024.

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)
vom 17.12.2020

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 09.12.2024 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 17.12.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Erdbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.047,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	524,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	87,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	491,00 EUR
1.5	tiefere Ausschachtung eines Erdwahl-/Erdpartnergrabes	229,00 EUR
1.6	Verlängerung der Beisetzungsdauer um 30 Minuten	328,00 EUR
1.7	Gestellung von 2 zusätzlichen Sargträgern	262,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	485,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	171,00 EUR
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	94,00 EUR
1.3 Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	64,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	54,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	398,00 EUR
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	159,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	140,00 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen	2.165,00 EUR
1.2 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen	1.603,00 EUR
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.3.1 auf dem Hauptfriedhof	3.340,00 EUR
1.3.2 auf dem Friedhof Mundenheim	2.839,00 EUR
1.4 Partnergrab für Erdbestattungen	2.076,00 EUR
1.5 Partnergrab für Urnenbeisetzungen	1.491,00 EUR
1.6 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	3.340,00 EUR
1.7 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.520,00 EUR
1.8 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.5 genannten Beträge zu entrichten.	
1.9 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nut- zungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu ent- richten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.	
1.10 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nut- zungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.9 gelten entsprechend.	

2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1	Erdgrabstätte	2.828,00 EUR
2.2	Urnengrabstätte	1.864,00 EUR
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern	
3.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	77,00 EUR
4.	Abräumung von Wahl- und Partnergräbern	
4.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	381,00 EUR
4.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	269,00 EUR
4.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	198,00 EUR
4.4	Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	88,00 EUR
4.5	Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	
	Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechtes erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.	
	Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.	
5.	Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab	
5.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.095,00 EUR
5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	383,00 EUR
5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	750,00 EUR

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1.	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.466,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	589,00 EUR
1.3	Urnen	872,00 EUR
1.4	Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1.5	Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle	

Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

V. Grabzeichen

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 77,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 288,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 77,00 EUR
4. Änderung bzw. Neuausstellung einer Grabnutzungsurkunde 39,00 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein

(Entgeltsatzung)

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S.

175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der Fassung vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) erlässt die

Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024 folgende Satzung:

§ 1

In § 6 wird „(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 16.12.2022 (BGBl. S. 2294)“ durch “(BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S. 230), zuletzt durch Gesetz geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)” ersetzt.

§ 2

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird “in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)” durch “in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)” ersetzt.

§ 3

In § 20 wird „1,75“ durch „1,95“ ersetzt.

§ 4

In § 25 wird „(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2022 (BGBl. S. 2730) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)“ durch “(§ 179 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866, A. 61), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG)” ersetzt”.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024

Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

4. Änderungssatzung zur S A T Z U N G der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)

- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),

- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),

- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),

erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024

folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 4 Begriffsbestimmungen:

§ 4 wird um eine neue Nr. (Nr. 10) ergänzt:

10. Unterflurbehälter mit 1 m³, 3m³ und 5 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), verwertbare Abfälle (Bioabfälle), verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonnagen (PPK-Abfälle)

§ 4 Abs. 1, vorletzter Satz erhält folgende Änderung (Änderung von Ziffer 9 in Ziffer 10):

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 10 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.

§ 4 wird um folgende neue Absätze (Absatz 8 und Absatz 9) ergänzt:

(8) Standplatz im Sinne dieser Satzung ist der dauerhafte Abstellplatz des Abfallbehältnisses.

(9) Unterflurstandplätze bestehen aus mehreren Komponenten. Die aufnehmenden Betonschächte und die Oberflächenbefestigung sind dabei fest mit dem Grundstück verbunden. Eine Sicherheitsplattform verschließt bei der Entnahme eines Unterflurcontainers den Betonschacht so, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Unterflurcontainer setzt sich aus einem Abfallbehälter, einer begehbaren Plattform, einer Einwurfsäule und einer Aufnahme- und Entleerungseinrichtung zusammen.

§ 5 Abfallarten:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung/Ergänzung:

(6) Bioabfälle sind alle organischen Küchen- und Gartenabfälle, die sich zur Eigen-kompostierung oder zur Aufnahme in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter eignen. Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im

Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papierwerkstoffe.

Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz (17):

(17) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind alle nachfolgend genannten Textilien, die als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG) einzustufen sind:

- Bekleidung: Oberbekleidung und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe etc.),
- Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.,
- Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen etc.,
- Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen etc., sowie
- Stoff-/Plüschtiere

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht:

§ 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Stadt kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer bzw. eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt ist.

§ 6 Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ausgenommen von der Sammlung auf Wertstoffhöfen sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht aus dem Stadtgebiet Ludwigshafen stammen.

§ 8 Überlassung der Abfälle:

§ 8 Abs. 2, erster Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen, ohne die nach § 5 Abs. 6 ausgeschlossenen Tüten und/oder Beuteln

§ 8 Abs. 2, wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Alttextilien durch Anlieferung auf den Wertstoffhöfen

§ 10 Eigentumsübergang:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Mit Einfüllen der Abfälle in die Abfallbehältnisse der Stadt Ludwigshafen und mit der satzungsgemäßen Bereitstellung der städtischen Behälter sowie mit der satzungsgemäßen Bereitstellung von sperrigen Abfällen wird der Abfall vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 17 KrWG überlassen. Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über.

§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse:

§ 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 erhalten folgende Ergänzung und Neuformulierung:

Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten (von der Stadt zur Verfügung gestellte Mindestbehältergröße). Für Bioabfälle ist ein gleichgroßes Behältnis wie für Restabfall vorzuhalten, mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern, sofern keine Ausnahme nach § 9 vorliegt.

§ 14 wird um folgenden neuen Absatz (1a) ergänzt:

(1a) Wer wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung die Bioabfallbehälter missbräuchlich nutzt und z.B. nicht ordnungsgemäß und entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 14 Abs. 4 befüllt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behältnisses. Die Stadt kann in diesen Fällen das betreffende Behältnis einziehen und zum Ausgleich nach Überprüfung im Sinne des Abs. 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Gefäßvolumen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall), bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen oder eine Änderung/Anpassung des Entleerungsrhythmus zu akzeptieren. Die Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals sechs Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters vermieden werden.

§ 14 Abs. 3 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

(3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden. Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) an den Behältern dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) sind umgehend dem Wirtschaftsbetrieb zu melden. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen (z.B. durch Rattenfraß) oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Ausstattung oder Nachrüstung eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss ist möglich und kann beim Wirtschaftsbetrieb beantragt werden.

§ 14 Abs. 4 wird um folgenden neuen, letzten Satz ergänzt:

(4) Die Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen sowie flüssigen Abfällen und Fäkalien freizuhalten.

§ 14 Abs. 8 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

(8) Gleiches gilt für feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können. Das maximal zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Abfallsammelbehälter richtet sich nach den jeweils gültigen DIN-Normen (DIN EN 840-1; DIN EN 840-2).

§ 15 Standplatz der Abfallbehältnisse:

§ 15 wird um folgenden neuen Absatz (Absatz 3) ergänzt:

(3) Bei Standplätzen, die grundsätzlich im Volservice bedient werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2), aber aufgrund der für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr angefahren oder bedient werden können, kann eine Änderung des bisherigen Standplatzes und/oder Bereitstellungsplatzes durch die Stadt verfügt werden oder der jeweils Anschlusspflichtige durch die Stadt verpflichtet werden, die Abfallbehältnisse selbst am Abfuhrtag gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bereit zu stellen. Gleiches gilt, wenn die Zu- und Anfahrt für die Abfallsammelfahrzeuge rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

§ 15 a Standplätze für Unterflurcontainer:

In der Satzung wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 15 a

Standplätze für Unterflurcontainer

(1) Die Stadt kann auf Antrag Standplätze für Unterflurcontainer gemäß § 4 Abs. 1 in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurcontainerstandplatzes, versehen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten und ggfls. die erforderlichen Erlaubnisse dazu einzuholen.

(3) Die Einrichtung eines Unterflurstandplatzes ist mit der Stadt abzustimmen und hat nach deren Vorgaben zu erfolgen.

(4) Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Abfallsammel-/ Abfallentsorgungsfahrzeug gemäß den entsprechenden Regelwerken gefahr- und schadlos anfahrbar ist.

(5) Die genauen Einzelheiten u.a. zu Betrieb und Wartung von Unterflurcontainern und

Unterflurstandplätzen regelt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Ludwigshafen.

§ 18 Abfuhr von Sperrabfall:

§ 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstmaße = 1,20 m x 1,50 m x 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten:

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. auf Anforderung kein Nachweis zur Abfallbestimmung oder Entsorgung vorlegt (§ 6 Abs. 2),

§ 22 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

9. Abfälle nicht getrennt und nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt (§ 8 Abs. 2 und 3),

§ 22 Abs. 1 wird um eine neue Nr. (Nr. 23a) wie folgt ergänzt:

23 a. die Bioabfallbehälter nicht nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt (§ 14 Abs. 4),

§ 23 Inkrafttreten:

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die letzte Änderung durch die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 11.12.2024

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.